



PFLICHTEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

SCHUG [§ 60](#) UND [§ 61](#)

Wer sind die Erziehungsberechtigten?

Personen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht. Haben beide Elternteile das Erziehungsrecht, so ist jeder von ihnen mit Wirkung auch für den anderen handlungsbefugt.

Achtung: Steht einem Elternteil (z.B. nach einer Ehescheidung) das Erziehungsrecht nicht mehr zu, hat er auch nicht die in diesem Gesetz festgelegten Rechte. Beispielsweise sind ihm keine Auskünfte über den Schulerfolg des Kindes zu geben.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet:

- ihr Kind zum Unterricht anzumelden.
- die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.
- ihrem Kind den regelmäßigen Schulbesuch zu ermöglichen.
- darauf hinzuwirken, dass ihr Kind der Schulpflicht regelmäßig nachkommt.
- ihr Kind mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten.
- auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers/der Schülerin hinzuwirken.
- anzeigepflichtige Krankheiten zu melden.
- bei Fernbleiben des Kindes vom Unterricht gemäß [§ 9 \(5\) SchPflG](#) die Schule ohne Aufschub, mündlich oder schriftlich und unter Angabe des Grundes (nicht Diagnose) zu benachrichtigen.
- Auf Verlangen der Schulleitung bei Absenz von mehr als einer Woche ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- zur Förderung der Schulgemeinschaft beizutragen.

- die für die Förderung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben, sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen (Änderung der Wohnadresse, Telefonnummer, Email-Adresse, Wechsel des Erziehungsrechtes durch Vorlage des Obsorgebescheides, . . .).
- ihre Kinder bei der Befolgung von Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung bestmöglich zu unterstützen.
- Vereinbarungen, die im Rahmen des Frühwarnsystems mit ihnen getroffen wurden, zu erfüllen.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf

- Gründung eines Elternvereins.
- Interessensvertretung durch die Klassenelternvertreter*innen im Klassenforum und Schulforum
- Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen sowie auf Anhörung.
- Information über alle Angelegenheiten, die die Eltern und Schüler*innen allgemein betreffen (einschlägige Gesetze, Verordnungen und Erlässe).
- Stellungnahme und Mitentscheidung bei der Wahl von Unterrichtsmitteln innerhalb des Schulforums.

Wenn die **Erziehungsberechtigten ihren Pflichten nicht nachkommen**, muss die Schulleitung, die Schulaufsicht oder bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Kinder- und Jugendhilfe informieren.



Willi Witzemann
Vors. im Zentralausschuss
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Alexander Frick
Mitglied im ZA
0699 11305017

alex.frick@gmx.at